

Personal- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Beromünster

vom 25. Mai 2004

INHALTSVERZEICHNIS

I. Geltungsbereich

Art. 1 Geltungsbereich

II. Personalrecht des Kantons

Art. 2 Anwendung kantonales Rechts

III. Zuständigkeit

Art. 3 Zuständige Behörde im Sinne des Personalgesetzes

IV. Arbeitsverhältnis

Art. 4 Rechtsnatur

V. Rechte und Pflichten der Mitarbeiter/innen

Art. 5 Besoldungen, Vergütungen und Spesen

Art. 6 Fortzahlung der Besoldung bei Arbeitsunfähigkeit

Art. 7 Dienstaltersgeschenk

VI. Vorsorgeeinrichtungen

Art. 8 Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 9 Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkrafttreten

Gestützt auf § 1 Abs. 5 des kantonalen Personalgesetzes beschliessen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Neudorf folgendes Personal- und Besoldungsreglement:

I. GELTUNGSBEREICH

Art. 1

¹ Das Personal- und Besoldungsreglement gilt für die Arbeitsverhältnisse der Behördenmitglieder und der Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Neudorf.

² Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften des Kantons und der Gemeinde.

II. PERSONALRECHT DES KANTONS

Art. 2 Anwendung kantonalen Rechts

¹ Das Personalgesetz des Kantons Luzern und die darauf abgestützten Vollzugsvorschriften sind unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in diesem Personal- und Besoldungsreglement und in andern Gemeindeerlassen anwendbar.

² Die Bestimmungen des Personalgesetzes über die personalpolitischen Grundsätze, das Dienstaltersgeschenk und über besondere Arbeitsplätze werden sinngemäss angewendet.

III. ZUSTÄNDIGKEIT

Art. 3 Zuständige Behörde im Sinne des Personalgesetzes

¹ Zuständige Behörde für die personalrechtlichen Entscheide ist der Gemeinderat. Er kann die Zuständigkeit durch Verordnung anders regeln.

² Der Gemeinderat erlässt allgemeine Vorschriften über die in der Gemeinde ausgeübten Funktionen und deren Zuordnung zu den Lohnklassen.

³ Für nebenamtliche Funktionen (Rechnungskommission, Schulpflege, Urnenbüro, Kommissionen) kann der Gemeinderat Stundenlöhne bzw. pauschale Entschädigungen festlegen.

IV. ARBEITSVERHÄLTNIS

Art. 4 Rechtsnatur

¹ Die Arbeitsverhältnisse sind in der Regel öffentlich-rechtlich gemäss den kantonalen Vorschriften. Bei Teilpensen können zivilrechtliche Anstellungsverträge abgeschlossen werden.

² Arbeitsverhältnisse für besondere Funktionen, die in den Vorschriften des Kantons nicht enthalten sind, regelt der Gemeinderat.

V. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITARBEITER/INNEN

Art. 5 Besoldungen, Vergütungen und Spesen

Besoldungen, Vergütungen und Spesen richten sich sinngemäss nach den kantonalen Vorschriften. Vorbehalten bleiben Beschlüsse des Gemeinderates gemäss Art. 3 dieses Personal- und Besoldungsreglementes.

Art. 6 Fortzahlung der Besoldung bei Arbeitsunfähigkeit

Die kantonalen Vorschriften betreffend Arbeitsverhinderung sind anwendbar. Das Risiko der Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit kann vom Gemeinderat ganz oder teilweise durch Abschluss einer Versicherung abgedeckt werden.

Art. 7 Dienstaltersgeschenk

Die Bestimmungen des kantonalen Personalrechtes sind für das Gemeindepersonal, mit Ausnahme der Behördenmitglieder, sinngemäss anwendbar.

VI. VORSORGEINRICHTUNGEN

Art. 8 Berufliche Alters- Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

¹ Das Gemeindepersonal der Gemeinde Neudorf ist bei einer BVG-Sammelstiftung versichert.

² Alle nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch versicherten Behördenmitglieder und Mitarbeitenden sind verpflichtet, der Kasse beizutreten. Der Gemeinderat kann weitere Mitarbeitende zum Beitritt verpflichten und in besonderen Fällen Behördenmitglieder und Mitarbeitende bei anderen Vorsorgeeinrichtungen versichern.

³ Im Übrigen sind die Statuten der Kasse massgebend.

Art. 9 Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten

Die Prämien der obligatorischen Versicherung gegen Nichtberufsunfälle werden von den Behördenmitgliedern oder von den Mitarbeiter/innen und von der Gemeinde gemäss kantonalen Regelung getragen.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Personal- und Besoldungsreglement tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 30. Mai 2000.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 25. Mai 2004.

GEMEINDERAT NEUDORF

Der Gemeindepräsident

Josef Blättler

Die Gemeindeschreiberin

Irene Arnold